

Billardclub Rothebusch 1941 e. V.

Der Vorstand

Wittekindstraße 47

46117 Oberhausen



vertreten durch den Vorsitzenden

Heinrich Lüger

Am Mühlenbach 25

46119 Oberhausen

☎ 0208 - 89 05 66

📞 0172 - 26 99 206

Sparda-Bank West e.G.

IBAN: DE 84 3606 0591 0007 0516 34

BIC: GENODED1SPE

3. Mai 2024

An alle aktiven und passiven Mitglieder
des BC Rothebusch 1941 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Liebe Clubmitglieder!

hiermit möchte Euch der Vorstand zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich einladen. Diese findet statt am

**Dienstag, den 4. Juni 2024 um 18.00 Uhr
in unserem Vereinslokal TEB (ehemals „Haus Wittekind“)**

Tagesordnungspunkte:

- 1) Eröffnung und Begrüßung sowie Abstimmung über die Tagesordnung
- 2) Wahl des Protokollführers
- 3) Verlesung und Abstimmung über die Annahme des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2023
- 4) Jahresberichte des Vorstandes (Vorsitzender, Sportwart, Kassierer)
- 5) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 7) Satzungsänderung (siehe beigefügte Synopse), sollen wir gendern?
- 8) Mannschaftsaufstellungen Saison 2024/25
- 9) Aufnahme neuer Mitglieder:
 - Marcel Baumann
 - Daniel Baumbach
 - Peter Wolf
 - Nang Dung Diep
 - Helmut Jäschke
- 10) Clubpokale
- 11) Spielerkleidung (Saison 2024/25)
- 12) Anträge
- 13) Verschiedenes:
 - a) Kameras für Übertragungen
 - b) Jahresfeier
 - c) Schnee- und Gehwegräumpflicht
 - d) Neubezug der Tische und neue Bälle?

Anträge sollten bitte bis zum 20. Mai 2024 bei uns eingegangen sein.

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Zusatz für alle aktiven Sportler:

Besprechung der Mannschaftsaufstellungen Saison 2024/25 zum Frühstück am Samstag, den 25. Mai 2024 um 10.00 Uhr.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand:

.....
i.A. Heinrich Lüger

alt

Satzung des BC Rothebusch 1941 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Billardclub mit Sitz in 46117 Oberhausen-Osterfeld, Wittekindstraße 47 trägt den Namen „BC Rothebusch 1941 e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der BC Rothebusch 1941 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die billardsportliche Betätigung
- b) das Austragen von Wettkämpfen
- c) die Zusammenarbeit mit dem Billardkreis Oberhausen e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich für die satzungsgemäßen Zwecke bestimmt sind.

neu

Satzung des BC Rothebusch 1941 e.V

§ 1 Name und Sitz

Der Billardclub mit Sitz in 46117 Oberhausen-Osterfeld, Wittekindstraße 47 trägt den Namen „BC Rothebusch 1941 e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der BC Rothebusch 1941 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die billardsportliche Betätigung
- b) das Austragen von Wettkämpfen
- c) die Zusammenarbeit mit dem Billardkreis Oberhausen e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Billardclub Rothebusch ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und freundenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich für die satzungsgemäßen Zwecke bestimmt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die eine positive Einstellung zum Billardsport hat. Altersbegrenzungen bestehen nicht. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Alle Aufnahmen werden erst gültig durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung. Erscheinen des Mitglieds bei Neuaufnahme ist Pflicht. Etwaige Bedenken eines Mitglieds bei Neuaufnahme in den Verein brauchen nicht der Versammlung mitgeteilt zu werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn es sich schriftlich bewirbt und die Aufnahme in geheimer Wahl durch 2/3-Mehrheit der Versammlung vollzogen wird (anwesende Mitglieder).

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei einem der Vorstandsmitglieder erfolgen.

Mitglieder, welche aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verpflichten sich, ihren Beitrag bis zum Tage des Austritts oder Ausschlusses zu entrichten.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss wird durch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorgenommen, 2/3 - Mehrheit ist erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede **natürliche** Person werden, die eine positive Einstellung zum Billardsport hat. Altersbegrenzungen bestehen nicht. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Alle Aufnahmen werden erst gültig durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung. Erscheinen des Mitglieds bei Neuaufnahme ist Pflicht. Etwaige Bedenken eines Mitglieds bei Neuaufnahme in den Verein brauchen nicht der Versammlung mitgeteilt zu werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn es sich schriftlich bewirbt und die Aufnahme in geheimer Wahl durch 2/3-Mehrheit der Versammlung vollzogen wird (anwesende Mitglieder).

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei einem der Vorstandsmitglieder erfolgen.

Mitglieder, welche aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verpflichten sich, **ihren Beitrag nach Ablauf des Kündigungsmonats für weitere 3 volle Monate zu entrichten. Für den Zeitraum bis zum nächsten 30. Juni ist weiterhin der Passivbeitrag bis zum nächsten 30. Juni zu entrichten.**

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss wird durch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorgenommen, 2/3 - Mehrheit ist erforderlich.

3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Sie müssen von wenigstens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Kosten

Nachgewiesene Auslagen für den Verein werden in voller Höhe erstattet. Vertreter zur Kreisversammlung erhalten die Fahrtkosten und Spesen die von der Versammlung festgesetzt werden. Fahrkosten zu den Meisterschaftskämpfen werden nicht erstattet.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der BC Rothebusch 1941 e.V. kann durch Versammlungsbeschluss aufgelöst werden. Erforderlich zur Auflösung ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand und drei Mitglieder dem Verein angehören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberhausen zu, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für billardsportliche Zwecke zur Verfügung stellen muss.

3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Sie müssen von wenigstens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 Kosten

Nachgewiesene Auslagen für den Verein werden in voller Höhe erstattet. Vertreter zur Kreisversammlung erhalten die Fahrtkosten und Spesen die von der Versammlung festgesetzt werden. **Fahrtkosten zu den Kreis- und Landesliga Meisterschaftskämpfen werden nicht erstattet. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe für die auf Landes- oder Bundesebene spielenden Sportler Übernachtungs- und/oder Fahrtkosten übernommen werden.**

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der BC Rothebusch 1941 e.V. kann durch Versammlungsbeschluss aufgelöst werden. Erforderlich zur Auflösung ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand und drei Mitglieder dem Verein angehören.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberhausen zu, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für billardsportliche Zwecke zur Verfügung stellen muss.

Oberhausen, den 4. Juni 2024

Der Vorsitzende
(Heinrich Lüger)